



S a t z u n g

über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege in der Gemeinde Claußnitz vom 16.10.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), hat der Gemeinderat der Gemeinde Claußnitz in seiner Sitzung am 16.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Straßenreinigungspflicht

(1) Gemäß § 51 (1) des Sächsischen Straßengesetzes haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst gemäß § 51 (3) des SächsStrG auch die Verpflichtung, die Gehwege und Übergänge für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

(2) Die Gemeinde Claußnitz ist gem. § 51 (5) des SächsStrG berechtigt, die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

§ 2 - Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. Besitzer

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderanlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinteranlieger), haben die auf sie entfallenden Flächen der Gehwege zu reinigen, zu sichern und in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Nutzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.

(4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für den Gehweg jeder dieser Straßen.

(5) Die nach Abs. (1), (2) und (3) Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Pflichterfüllung Dritter bedienen.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

(2) Gehwege sind

1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von den Fahrbahnen abgetrennten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege,
2. wenn kein solcher Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in einer Breite von einem Meter an ihrem Rande.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Dorfgebietes bzw. des Ortsteiles, der in geschlossenen oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gehwege sind mindestens einmal monatlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden.

(2) Die Gehwege sind vom vorhandenem Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen, ätzenden o. ä. Unkrautvertilgungsmittel verwendet werden dürfen.

§ 5 - Inhalt der Sicherungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen chemischen, ätzenden sowie auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt

1. in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) Die Gehwege müssen an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, geräumt und gestreut sein, wenn nicht vorher öffentlich geräumt worden ist. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich - bei Bedarf auch wiederholt - zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 18.00 Uhr.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut werden, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Materialien bestreut werden, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand, so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn gebracht werden.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 die Gehwege nicht von vorhandenen Gras und Unkraut befreit,
3. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege nicht in der erforderlichen Breite vom Schnee beräumt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 chemische oder ätzende Mittel einsetzt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 die Gehwege an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr nicht beräumt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee ablagert und Hydranten und Entwässerungsanlagen nicht freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Claußnitz.

§ 7 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Räum- und Streusatzung der Gemeinde Claußnitz vom 20.12.1990 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Claußnitz, den 16.10.2000

Hermsdorf
Bürgermeister